



Gemeinde Schmitten

Richtlinien für die Mobilisierung des FW (Feuerwehr)-Korps bei Anlässen

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Art. 1 : Zweck

Diese Richtlinien regeln die Mobilisierung und Entschädigung für Hilfsaktionen der FW bei Anlässen.

Diese Richtlinien gelten für Privatpersonen, Vereine, Stiftungen, Firmen etc..

Art. 2 : Anträge für FW-Hilfsaktionen

Die Antragsteller sind verpflichtet sich bis spätestens am 15. Februar des jeweiligen Jahres anzumelden.

Die Anmeldung muss schriftlich per Anmeldeformular auf der Gemeindeverwaltung Schmitten z. Hd. des zuständigen Gemeinderates eingereicht werden.

Art. 3 : Entscheidungsträger

Der zuständige Gemeinderat hat Kompetenz FW-Personal für Hilfsaktionen einzusetzen.

Die Mobilisierung erfolgt jeweils nach vorheriger Absprache mit dem FW-Kommandanten oder seiner Stellvertretung.

Art. 4 : Entschädigung für FW-Hilfsaktionen

Die Entschädigung für Hilfsaktionen beträgt Fr. 25.-- pro Stunde und Person. Die Entschädigung wird dem Antragsteller durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung hat spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Art. 5 : Inkraftsetzung und Änderungen

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2014 in Kraft. Allfällige Änderungen werden jeweils vom Gemeinderat bis spätestens 30. November im Mitteilungsblatt „Schmitte-Poscht“ publiziert.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. November 2013 genehmigt.